

## Newsletter 17 – 2020 vom 27.04.2020 / wb

### **Vorschläge für eine künftige Rücknahme der Betretungsverbote und die Wiederinanspruchnahme von Betreuungsangeboten durch Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM), Tagesförderstätten und ähnliche Einrichtungen (im Folgenden kurz: Werkstätten)**

Der Vorstand der LAG WfbM schlägt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren folgenden Öffnungsablauf vor:

#### **1. Der Öffnungsprozess**

##### **1.1 Vorlaufphase von zwei Wochen**

Bevor der Öffnungsprozess beginnt, benötigen die Leistungserbringer für Menschen mit Behinderungen (im Folgenden auch Einrichtungsleitungen im Sinne der Wortverwendung der Erlasse) einen zweiwöchigen Vorlauf.

Der Vorlauf wird benötigt,

- um die betreffenden Menschen mit Behinderungen, die Eltern und Angehörigen sowie die rechtlichen Betreuungen umfassend zu informieren und damit sich diese Personen auf die Veränderungen einstellen können.
- um umfassende organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen in Angriff nehmen zu können (bspw. Maßnahmen der Hygiene, Personalplanung, Arbeitsvorbereitung, Tourenplanung der Beförderung usw.).
- um die Wiederöffnung der Werkstätten im Einklang mit dem Betrieb der Wohnangebote zu planen und umzusetzen, denn bislang wird Personal bereichsübergreifend eingesetzt.

## **1.2 Öffnungskorridor von sechs Wochen**

Problematisch ist ein landesweit vorgegebenes oder nach festgelegten Kriterien teilweises „Wiederanfahren“ der Werkstätten, da dann die Tagesstruktur im Wohnen und in den Werkstätten zeitgleich gewährleistet werden müsste, das bereichsübergreifend eingesetzte Personal aber nicht zeitgleich an mehreren Orten sein kann.

Je nach den Bedarfen der Menschen mit Behinderungen, den Entscheidungen der Eltern, Angehörigen oder rechtlichen Betreuungen und den jeweiligen Möglichkeiten der Einrichtungen (Raum- und Personalsituation) müssen flexible Übergänge gestaltet werden.

Der Umfang und die Art und Weise der Öffnung sollte die Einrichtungsleitung entscheiden.

Dafür sollte ein sechswöchiger Öffnungskorridor vorgesehen sein.

In diesem Zeitraum sind sicherlich zudem neue Vorgaben im gemeinschaftlichen Wohnen umzusetzen (Veränderungen Betretungsverbot und Rückkehrregelung mit Quarantäne), da die Bewohnenden in der Werkstatt „zielgerichteten und intensiven“ Kontakt zu Dritten haben.

## **2. Die neue Normalität**

Wie die Daten des Robert-Koch-Instituts (RKI) zeigen, sind Einrichtungen in einem besonders hohen Maß von Infektionen, schweren Verläufen und Todesfällen betroffen. Dieses liegt an den hochvulnerablen Personengruppen in Kombination mit großen Einrichtungseinheiten. Zugleich leben und arbeiten in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine Vielzahl von Menschen mit höchst unterschiedlichen Arten und Ausprägungen von Behinderungen. Einige Menschen mit Schwerst-Mehrfachbehinderungen sind auf sehr intensive Unterstützungen angewiesen und hochvulnerabel; andere sind nahezu selbstständig und gesundheitlich nicht gefährdet. Die Verhältnisse sind bspw. Nicht pauschal mit der Pflege gleichzusetzen. Die Maßnahmenplanung muss also differenziert erfolgen.

Zugleich ist davon auszugehen, dass sich Leistungsträger und Leistungserbringer auf eine mindestens zwölfmonatige neue Normalität einstellen müssen. Die Planungen, Ausstattungen und Sicherungen der Systeme sollten also möglichst weit über den bisherigen Zeitraum der Erlasse hinaus ausgerichtet sein und Handlungsspielräume eröffnen. Dabei sind gemeinsam regelmäßig Veränderungen vorzunehmen, um situativ angemessen reagieren zu können.

## **2.1 Hygiene- und Schutzkonzepte**

Der Hygieneschutz hat bereits vor dem Betretungsverbot eine hohe Bedeutung gehabt und wurde in den Werkstätten sehr erfolgreich praktiziert. In den Werkstätten trat kein Infektionsfall auf. Mit der Wiederöffnung müssen die Werkstätten die Hygiene- und Schutzmaßnahmen weiterentwickeln, damit vor Ort sichere und tragfähige Lösungen dauerhaft bestehen. Dies erfolgt in Anlehnung an die Arbeitsschutzstandards des BMAS, wobei sie in Teilbereichen anzupassen oder zu modifizieren sind, weil dieses beispielsweise bestimmte Assistenz- und Produktionsprozesse, die direkte Zusammenarbeit mit und von Menschen mit Behinderungen, personennahe Pflege- und Unterstützungssituationen oder die persönlichen Einschränkungen der Menschen mit Behinderungen nicht ermöglichen.

## **2.2 Dauerhafte Quarantäne- und Isolationslösungen für die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen**

Die frühzeitigen Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen im Verdachts- oder Infektionsfall sind erfolgreich und in Einrichtungen mit mehreren Personen von besonderer Wichtigkeit. Derzeit gesondert in den Werkstätten eingerichtete Quarantäne- und Isolationsstationen müssen bei einer Wiederöffnung aufgelöst werden, um den neuen Normalbetrieb zu gewährleisten. Deshalb benötigen wir regionale, trägerübergreifende Quarantäne- und Isolationslösungen für die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen. Solche Lösungen sollten die kommunalen Leistungsträger, die Gesundheitsämter und die Leistungserbringergemeinsam, partnerschaftlich und rasch erarbeiten.

## **2.3 Finanzierung**

Gerade Menschen mit Behinderungen, deren Eltern und Angehörige, die rechtlichen Betreuungen und auch die Mitarbeitenden der Einrichtungen benötigen wirtschaftlich eine verlässliche Perspektive und dauerhafte Finanzierungssicherung. Benötigt wird eine zwölfmonatige Finanzierungssicherung der Leistungen und eine Übernahme der Zusatzkosten für Hygiene- und Schutzmaßnahmen und der Mehrbedarfe für die Menschen mit Behinderungen in der Grundsicherung (z.B. Mittagessen) durch die öffentliche Hand.

## **2.4 Freiräume zum Erhalt der Kernprozesse**

Bei einem Infektionsfall dürfen die Kernprozesse der Einrichtungen nicht durch notwendige Quarantänemaßnahmen zusammenbrechen. Deshalb benötigen die Einrichtungsleitungen Entscheidungsfreiräume, um präventiv und begründet sowie für die Dauer von zwölf Monaten befristet von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abweichen zu können. Dazu gehören beispielsweise der flexible Personaleinsatz, um die Essensversorgung in Kantinen zu sichern, um die Beförderungen durch Fahrdienste zu gewährleisten oder um den Wäschereibetrieb für die Wohnhäuser aufrecht erhalten zu können.

Maßnahmen können u. a. sein: bereichsübergreifender Personaleinsatz, Umstellung auf Schichtbetrieb mit Freistellung an Nicht-Schichttagen, flexible Arbeitszeitmodelle usw..